

– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von	0,9231%
– Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von	0,5859%
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von	0,7601%
– Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von	1,1199%
– Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von	0,8839%

In den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsrate sind außergewöhnliche Prävalenzänderungen von Diagnosen aufgefallen. Der Bewertungsausschuss empfiehlt daher gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V den Partnern der Gesamtverträge, zu überprüfen, inwiefern und inwieweit im jeweiligen KV-Bezirk die Prävalenzänderung von Diagnosen als außergewöhnlich zu bewerten ist und dies bei der gewichteten Zusammenfassung der diagnosebezogenen und der demografiebezogenen Veränderungsrate nach § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Veränderungsrate auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V

Der Bewertungsausschuss empfiehlt folgende Veränderungsrate für das Jahr 2019 auf der Grundlage demografischer Kriterien je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung:

– Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein in Höhe von	0,0800%
– Für den KV-Bezirk Hamburg in Höhe von	-0,3743%
– Für den KV-Bezirk Bremen in Höhe von	-0,3004%
– Für den KV-Bezirk Niedersachsen in Höhe von	0,0584%
– Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe in Höhe von	0,0336%
– Für den KV-Bezirk Nordrhein in Höhe von	-0,1378%
– Für den KV-Bezirk Hessen in Höhe von	-0,0848%
– Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz in Höhe von	0,0364%
– Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg in Höhe von	-0,0413%
– Für den KV-Bezirk Bayern in Höhe von	-0,0314%
– Für den KV-Bezirk Berlin in Höhe von	-0,2697%
– Für den KV-Bezirk Saarland in Höhe von	-0,2849%
– Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von	0,0235%
– Für den KV-Bezirk Brandenburg in Höhe von	-0,0089%
– Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt in Höhe von	0,0798%
– Für den KV-Bezirk Thüringen in Höhe von	0,1475%

– Für den KV-Bezirk Sachsen in Höhe von	-0,0449%
---	----------

## 3. Mitteilung der beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2019

Der Bewertungsausschuss teilt hiermit gemäß § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V die in Nummern 1. und 2. beschlossenen Veränderungsrate für das Jahr 2019 mit.

### Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.

## BUNDESÄRZTEKAMMER

### Bekanntmachungen

## Richtlinien zur Organtransplantation gem. § 16 TPG

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 07./08.12.2017 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

### Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation

in der Fassung vom 24.03.2017 (DOI: 10.3238/arztebl.2017.rili\_baek\_OrgaWIOvLeberTx20170616; Bekanntgabe in Dtsch Ärztebl 2017, 114 [24]: A 1214) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 13.02.2018 der Richtlinienänderung zugestimmt. Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20190125.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20190125.pdf).

DOI: 10.3238/arztebl.2019.rili\_baek\_OrgaWIOvLeberTx20190125

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter [www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation](http://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation).

## Bekanntgaben online

**Einfach abrufbar:** Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen: [www.aerzteblatt.de/bekanntgaben](http://www.aerzteblatt.de/bekanntgaben)